

Erörterung erhalten, so hoffe ich Entschuldigung zu finden, wenn ich von der mir vergönnten Wortnehmung Gebrauch mache. Weit entfernt, der Deputation einen Vorwurf darüber zu machen, daß sie die Frage über die Nothwendigkeit einer Reform der protestantischen Kirche beleuchtet, hat es mich doch einigermaßen befremdet, daß sie mit ziemlicher Entschiedenheit diese Frage bejaht hat, und daß sie in der Maße, wie es von ihr geschehen ist, auch die Gesetzesinitiative ergriffen hat. Die Gründe, welche mir das Anerkenntniß einer absoluten Nothwendigkeit der Reform bedenklich erscheinen lassen, sind kürzlich folgende. Ich hätte geglaubt, daß es wenigstens sehr wünschenswerth gewesen wäre, vor allen Dingen das Ermessen des Landesconsistoriums abzuwarten, auf welches selbst die Staatsregierung provocirt zu haben scheint. Wie zweitens in den zahlreichen Petitionen, so haben sich auch unter den Mitgliedern der Kammer selbst die schroff einander gegenüberstehenden Ansichten über das Bedürfnis einer Reform ausgesprochen, und wenn natürlich nur eine Ansicht die richtige sein, also nicht gleichzeitig wirklich ein Bedürfnis für die Reform vorhanden und auch nicht vorhanden sein kann, so war die Behauptung auch nur als eine zweifelhafte darzustellen. Ein weiteres Bedenken finde ich in der Ansicht, welche von der hohen Staatsregierung entwickelt worden ist. Hat sie sich ihrerseits mit Bestimmtheit dagegen ausgesprochen, daß der zu constituirenden Behörde irgend gewisse Attribute der Regierungsgewalt beigelegt werden, und überhaupt den Grund für die Nothwendigkeit der Reform nur darin gesetzt, daß für die Zukunft jeder Conflict zwischen der Justiz- und Administrativbehörde bezüglich der Vertretung der Kirchengemeinden vermieden werde, so kann ich diesen Grund nicht für ausreichend anerkennen, denn es ist diesem Bedürfnisse bereits durch das Gesetz vom 30. März 1844 abgeholfen worden. Eben so hat zwar die Deputation S. 685 des Berichts auf verschiedene Gebrechen aufmerksam gemacht, woran die gegenwärtige Kirchenverfassung leide, allein den daraus abgeleiteten Grund der Nothwendigkeit einer Reform durch das, was sie unmittelbar darauf anfügt, weit schlagender und so widerlegt, daß ich geglaubt hätte, sie würde durch diese Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß wenigstens jetzt eine Reform nicht ganz an der Zeit sei. Hierzu kommt aber hauptsächlich, daß die Tendenzen, welche man mit der beabsichtigten Reform wenigstens in mehreren der eingereichten Petitionen verfolgt, keineswegs ungefährlich erscheinen. Sie concentriren sich auf drei Punkte. Man will nämlich einmal das Collaturrecht den Händen der Inhaber entwinden und es den Parochianen übereignen. Ueber diesen Punkt brauche ich mich nicht zu verbreiten, weil bei anderer Gelegenheit die Kammer die Gefährlichkeit eines solchen Principis bereits anerkannt hat. Eine zweite Tendenz besteht in dem Wunsche einer größern Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens. Um dies zu erreichen, dürfte aber die Vornahme einer totalen Reform nicht nöthig erscheinen, denn es kann, falls die Gewährung dieses Wunsches unbedenklich erscheint, ihm auch ohne Reform der ganzen Kirchenverfassung Genüge geleistet werden. Der Hauptgrund

aber, aus welchem man eine Reform verlangt, besteht darin, daß man eine Concurrenz bei Feststellung der Glaubenslehren erlangen will. Dieser scheint aber der allerbedenklichste, und ihm das Wort zu reden, könnte ich mich auf keine Weise entschließen. Einer solchen Maaßnahme, d. h. der Feststellung der Glaubenslehren bei Synodalversammlungen durch Pluralitätsbeschluß, sind auch bereits Herr Superintendent D. Großmann und der Herr Referent entgegengetreten. Der eigentliche Zweck, den man in den Petitionen bezüglich der gewünschten Reform ausgesprochen, ist also ein unerreichbarer, und ich vermag namentlich von einer künftigen Synodal- und Presbyterialverfassung, worauf sich die Reform vornehmlich erstrecken soll, mir um so weniger ein segensreiches Ergebnis zu versprechen, als auf Seiten des Herrn Staatsministers bei der gestrigen Berathung darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß in andern Staaten eine solche Synodalverfassung, statt Frieden, nur Unordnung hervorgerufen und Zwietracht erzeugt habe. Sonach muß ich die jetzige Kirchenverfassung, nach welcher in den Personen der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister die Wächter der evangelischen Kirche sich repräsentiren, für eine solche erachten, die mindestens eine größere Garantie bietet, als jene künftige Einrichtung. Dennoch werde ich meine individuelle Ansicht vor der Autorität der geehrten Sprecher beugen, welche überhaupt hierüber zu urtheilen weit befähigter sind, als ich, und mich nur auf die beschriebene Eröffnung der sich mir aufgedrungenen Bedenken beschränken. Weniger vermag ich dies in Bezug auf die Vorschläge, welche von der Deputation hinsichtlich der Bestellung einer neuen kirchlichen Oberbehörde gemacht worden sind. Es fehlt erstens nämlich, wie auch heute von einzelnen Rednern bemerkt worden, in der That in Sachsen nicht so an Behörden, daß man ohne die größte Noth der Constituirung einer neuen Behörde mit Ueberzeugung nun das Wort reden kann. Es würde mir aber auch zweitens bedenklich erscheinen, mich für die Bildung einer solchen Behörde im Sinne der Deputation auszusprechen, ehe ich nicht von Seiten der Staatsregierung und durch die künftige Gesetzesvorlage erführe, welchen Einfluß eben die Regierung auf diese zu bildende Behörde sich zu vindiciren gemeint sei. Ich muß dies um so mehr wünschen, als die Ansichten der Kammer und die der hohen Staatsregierung über die Uebereignung eines Theils der Regierungsgewalt an die neue Behörde sich bis jetzt noch ganz entgegenstehen. Selbst das Bedenken kann ich nicht unterdrücken, daß durch die Constituirung einer solchen Behörde eine Art protestantischer Hierarchie hervorgerufen werden könne, welche, Gott sei Dank, in unserm Vaterlande noch nicht gekannt ist, oder daß, je größer die Selbstständigkeit ist, welche man dieser Behörde beilegt, selbige eine bestimmte religiöse Richtung annehmen und gewinnen könne, die nicht immer zum Heile des Ganzen beitragen möchte. Einen fernern Grund, mich dagegen auszusprechen, finde ich darin, daß durch die bisherigen Erfahrungen der Antrag auf Bildung einer neuen Behörde für Leitung der kirchlichen Angelegenheiten nicht gerechtfertigt erscheint. Durchaus nicht kann ich den Sprechern beitreten, welche vermeinen, daß die